

Ergeht an
alle Fachgruppen
Zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe

Fachverband der Reisebüros
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)590 900-DW
F +43 (0)590 900-118033
E reisebueeros@wko.at
W <http://www.reisebueeros.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
115.053/2023/DF/vg

Durchwahl
3553

Datum
13.12.2023

Kollektivvertrag-Gehaltsabschluss für Angestellte in Reisebüros per 1.1.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach 2 intensiven, aber konstruktiven, Verhandlungsrunden konnten wir gestern einen KV-Gehaltsabschluss für das Jahr 2024 mit folgendem Inhalt vereinbaren:

Die kollektivvertraglichen **Mindestgehälter** (samt allfälliger **Reformbeträge** = Grundgehalt) und das **Gehalt für Ferialangestellte** werden jeweils mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2024 **um 8,7 %** erhöht.

Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

Überzahlungen

Gemäß Abschnitt XVIII, Teil A, Ziffer 13 des Kollektivvertrags kann die kollektivvertragliche Erhöhung **bis zu 50 %** in bestehende **Überzahlungen eingerechnet** werden.

Grundlage für die Berechnung ist das Monatsgehalt für Dezember 2023 (ohne Sonderzahlungen). Unter den Begriff Überzahlung fallen nicht: Abgeltung für Mehrleistungstunden, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen, Spesen und Ähnliches. Die sich ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf volle EURO zu runden.

Für das Jahr 2024 wird **empfohlen**, die Überzahlung in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse im Betrieb dies erlauben.

Das Lehrlingseinkommen beträgt ab 1. Jänner 2024:

1. Lehrjahr: € 810
2. Lehrjahr: € 960
3. Lehrjahr: € 1.290
4. Lehrjahr (Doppellehre): € 1.583

Abfertigungsdienste:

Die Beträge für die außerhalb der Arbeitszeit geleisteten Abfertigungsdienste (Abschnitt VII, Z.6 des KV) werden ebenfalls mit Wirksamkeit per 1.1.2024 von € 18,00 auf € 19,60 bzw. von € 37,00 auf € 40,20 erhöht.

Teuerungsprämie:

Sollte für die Gewährung der steuer- und abgabenfreien Teuerungsprämie o.ä. für das Jahr 2024 eine kollektivvertragliche Ermächtigung erforderlich sein, kommen die Vertragsparteien überein, eine entsprechende Formulierung in der Folge zu vereinbaren.


Von Seiten des BMF wurde angekündigt, dass es auch für das Jahr 2024 eine steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie (bzw. Mitarbeiterprämie o.ä.) geben wird. Die dazu notwendige gesetzliche Grundlage im Einkommensteuergesetz ist bislang noch nicht beschlossen. Soweit bisher bekannt, ist geplant, dass diese Prämie nur dann steuer- und abgabenfrei ausbezahlt werden kann, wenn der Kollektivvertrag dazu eine Ermächtigung für eine Vereinbarung auf betrieblicher Ebene (Einzelvereinbarung, die alle Mitarbeiter umfasst) vorsieht.

Die Sozialpartner möchten den Betrieben/Mitarbeitern diese Möglichkeit eröffnen. Der Kollektivvertrag wird aber jedenfalls keine Verpflichtung zur Gewährung einer solchen Teuerungsprämie (bzw. Mitarbeiterprämie o.ä.) vorsehen.

Herzliche Grüße
Fachverband der Reisebüros



Mag. Gregor Kadanka
Obmann



Dr. Thomas Wolf
Geschäftsführer